

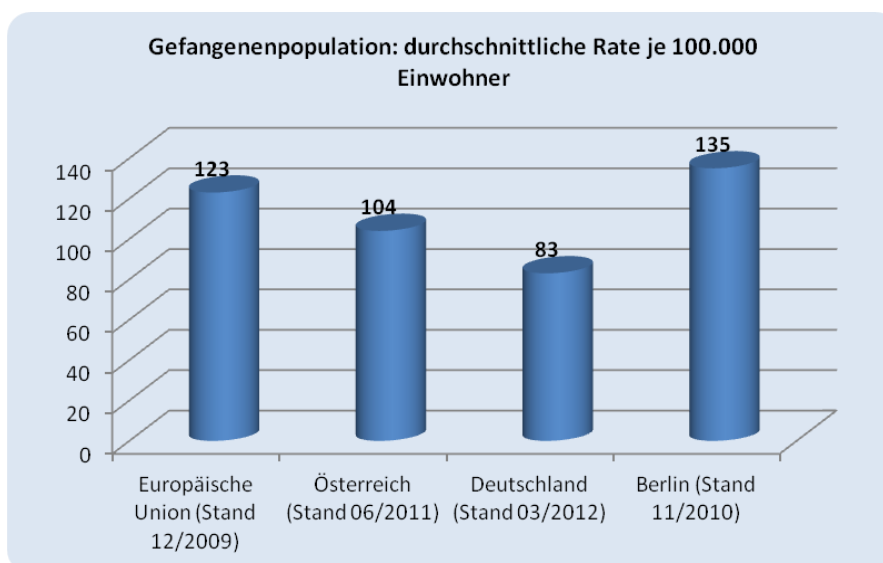
Transit - Newsletter Nr. 1, Dezember 2012

Schwerpunktthema: Transnationale Studienreise nach Wien

Das Projekt „Transit“ bietet den beteiligten Kolleginnen und Kollegen des vollzuglichen Werk- und Sozialdienstes sowie der Sozialen Dienste der Justiz die Gelegenheit, im Rahmen von Studienreisen über Ländergrenzen hinweg einen Einblick in andere Vollzugssysteme zu erhalten. Auf Einladung der Österreichischen Vollzugsdirektion weilten im November 17 Projektbeteiligte in Österreich, um die Justizanstalten für erwachsene Männer Wien-Simmering und Graz-Karlau zu besichtigen und sich vor Ort mit ihren Berufskolleginnen und –kollegen auszutauschen. Der Schwerpunkt des vorliegenden Newsletters liegt daher auf der ersten transnationalen Studienreise, wobei einleitend die Rahmenbedingungen im österreichischen Strafvollzug skizziert werden, die, wie sich gezeigt hat, denen in Deutschland nicht unähnlich sind. Etwas detaillierter wird im Anschluss auf jene Besonderheiten eingegangen, die es so im Berliner Strafvollzug nicht gibt, wie zum Beispiel die vollzugliche Suizidprophylaxe, die Facharbeiterintensivausbildung für Inhaftierte oder die anstaltsinterne Zusammenarbeit in multiprofessionellen Fachteams, von der sich die Mitreisenden ein eindrucksvolles Bild machen konnten.

Strafvollzug in Österreich

Die **Gefangenenspopulation** in Österreich lag zum Ende des Jahres 2011 bei 105 Inhaftierten pro 100.000 Einwohner¹ und damit im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern relativ hoch. Der **Anteil an ausländischen Inhaftierten** in österreichischen Gefängnissen hat sich seit Beginn der neunziger Jahre verdoppelt und lag zum Stichtag September 2011 lag bei 46 Prozent. Österreich nimmt damit unter den EU-Mitgliedsländern einen Spitzenplatz ein². Die vergleichsweise große Gefangenenspopulation ist vor allem auf diesen starken Anstieg zurückzuführen.



Quellen: World prison brief, Eurostat

¹ Siehe Bundesministerium für Justiz, 2012, Sicherheitsbericht, S. 2

² Siehe Bundesministerium für Justiz, 2012, Sicherheitsbericht, S. 3

Der Vollzug von Freiheitsstrafen ist im **Österreichischen Strafvollzugsgesetz (StVG)** geregelt, das seit 1969 in Kraft ist. Das Gesetz sieht differenzierte Formen der Unterbringung im Hinblick auf verschiedene Insassengruppen und auf die verschiedenen Phasen der Inhaftierung vor. Neben sieben **Strafvollzugsanstalten** für erwachsene Männer gibt es in Österreich je eine für Frauen und eine für Jugendliche. Darüber hinaus gibt es drei Anstalten für den Maßnahmenvollzug und 15 „gerichtliche Gefangenenhäuser“ für den Vollzug von Untersuchungshaft und Strafhaft.



Quelle: Vollzugsdirektion

Während die Leitung des Strafvollzuges beim Bundesministerium für Justiz liegt, ist die **Vollzugsdirektion** mit Sitz in Wien seit 2007 die aufsichtsführende Behörde für alle 27 Justizanstalten in Österreich. Es gibt keine anstaltsinternen Einweisungsabteilungen, stattdessen erfolgt die Zuweisung der Inhaftierten in die österreichischen Vollzugsanstalten durch die Vollzugsdirektion. Dabei sind gemäß der „Sprengelverordnung“ über die Zuständigkeit der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen Strafen unter 18 Monaten in den landesgerichtlichen Gefangenenhäusern zu verbüßen, erst bei Strafen über 18 Monaten (bei Jugendlichen über 6 Monaten) wird gemäß § 134 StVG „klassifiziert“, wobei die Vollzugsdirektion die entsprechenden Entscheidungen trifft. Gemäß § 10 StVG können Insassen aber auch unabhängig von der Länge ihrer Strafe Anträge auf eine Vollzugsortänderung stellen (z.B. aufgrund von Besuchsmöglichkeiten etc.).

Anders als in Deutschland gibt es in Österreich keine Anstalten des offenen Vollzuges – hier dienen den regulären Anstalten angegliederte **Freigängerhäuser** dem Entlassungsvollzug für Inhaftierte, die außerhalb der Anstalt arbeiten. Einige Anstalten verfügen zudem über Außenstellen für den gelockerten Vollzug bzw. für Freigänger.

Gemäß § 44 StVG sind Gefangene zur **Arbeit** verpflichtet und laut § 45 StVG muss der Vollzug dafür Sorge treffen, dass „jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann“. Dafür gibt es in allen Justizanstalten Werkstätten und Betriebe. Während ihrer Beschäftigung werden Beiträge für die Arbeitslosen- und Sozialversicherung der Insassen gezahlt. Untersuchungsgefangene müssen nicht arbeiten, können dies aber bei entsprechend zur Verfügung stehenden Arbeitsmöglichkeiten. Je nach Qualifikation der Gefangenen und Tätigkeitsprofil erfolgt die Entlohnung nach Vergütungsstufen. Inhaftierte, die sich in einer Ausbildung befinden, werden nach der mittleren Vergütungsstufe entlohnt und verdienen somit im Durchschnitt mehr als die beschäftigten Insassen ohne Ausbildung. Etwa 75 Prozent des Arbeitsverdienstes werden für die Deckung der Vollzugskosten verwendet, der verbleibende Verdienst steht den Gefangenen zur Hälfte während der Haft zur Verfügung, die andere Hälfte dient als Rücklage für die Zeit nach der Entlassung.

Auf der Grundlage einer Verordnung des Bundesministeriums für Justiz gilt in Österreich seit September 2010 der **Elektronisch überwachte Hausarrest (EÜH)** als Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft an Jugendlichen und Erwachsenen. Der Vollzug einer

Freiheitsstrafe im elektronisch überwachten Hausarrest ist unter der Bedingung möglich, dass die noch zu verbüßende Strafzeit voraussichtlich maximal zwölf Monate beträgt. Seit der Einführung des EÜH bis zum Jahresende 2011 hatten in Österreich bereits 539 Personen ihre Haftstrafe ganz oder teilweise in dieser Vollzugsform verbüßt.

Die im August 2012 vorgelegte Evaluation der Umsetzung des EÜH im Jahr 2011 kommt zu dem Ergebnis, dass diese Vollzugsform eine gute und sinnvolle Erweiterung der Gestaltung des Vollzugssystems ist, die durch die befragten Vertreter/innen des österreichischen Vollzugs grundsätzlich positiv bewertet wurde³. Neben vielen anderen Aspekten hervorgehoben wird unter anderem die Bedeutung der sozialarbeiterischen Betreuung von Klienten mit besonders schwierigen Problemlagen. In der Evaluation wird jedoch auch auf die für die Justizanstalten entstehende Mehrbelastung hingewiesen, und es werden organisatorische Umgestaltungen und zu bewirkende Entlastungsmöglichkeiten empfohlen.

Suizidprophylaxe

Im Österreichischen Strafvollzug kommt bereits seit einigen Jahren ein eigens entwickeltes Instrument zur Erkennung der Suizidgefahr, das „**Viennese Instrument for Suicidality in Correctional Institutions – VISCI**“⁴ zur Anwendung. Bei der Erstaufnahme in der Untersuchungshaft wird eine Checkliste mit etwa 20 Fragen abgearbeitet. Diese Liste ist durch die diensthabenden Justizbeamten nicht nur unkompliziert abzuarbeiten, sie liegt auch in 17 verschiedenen Sprachen vor. Aus den gegebenen Antworten resultiert eine Kategorisierung in drei Farben und die Einleitung entsprechender Maßnahmen:

- **grün** = keine Gefährdung → keine besonderen Maßnahmen erforderlich
- **gelb** = eine Gefährdung ist vorhanden → der/die Gefangene darf nicht einzeln untergebracht und sollte tagsüber beschäftigt werden
- **rot** = hohe Gefährdung → der/die Gefangene sollte einem Fachdienst vorgestellt, tagsüber beschäftigt werden und darf nicht einzeln untergebracht werden.

Diese Angaben werden direkt in die elektronische Gefangenenakte (IVV) eingegeben, und die entsprechenden Empfehlungen sind zwingend einzuhalten.

Darüber hinaus gibt es in einigen Anstalten das so genannte „**Listener-System**“: Inhaftierte werden durch den psychologischen Dienst gezielt ausgewählt und geschult, um suizidgefährdeten Mitgefangenen zuzuhören und mit diesen gemeinsam untergebracht werden zu können, und im Falle einer Gefahr die Justizwache zu informieren. Die „Listener“-Hafräume sind besonders gestaltet und es werden Kaffee und Tabak zur Verfügung gestellt. Diejenigen Insassen, die als „Listener“ zum Einsatz kommen, erhalten im Anschluss eine Supervision durch den Psychologischen Dienst.

Facharbeiterintensivausbildung in der Justizanstalt Wien-Simmering

In der JA Wien-Simmering sind männliche erwachsene Strafgefangene mit einer Strafdauer bis zu fünf Jahren und einige wenige Untersuchungsgefangene inhaftiert. Neben einer Vielzahl von weiteren Arbeits- Bildungsmöglichkeiten haben die hier Inhaftierten die Gelegenheit, eine **Facharbeiterintensivausbildung (FIA)** zu absolvieren. Bei der Facharbeiterintensivausbildung handelt es sich um ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, welches vor allem Erwachsenen und älteren Jugendlichen die Möglichkeit eröffnet, in komprimierter Zeit eine komplette Ausbildung in den verschiedensten Lehrberufen zu durchlaufen, wobei die Inhalte der regulären Lehrausbildung auf ein Jahr verkürzt werden. In Wien-Simmering können Gefangene auf diesem Wege bereits seit 33 Jahren

³ Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS), 2012, S.3 ff.

⁴ Frottier et al., e5 ff.

einen Lehrabschluss in den unterschiedlichsten Ausbildungsberufen (u.a. Maler, Tischler, Bäcker, Koch) erlangen.

Die Vollzugsdirektion legt in ihrem „**FIA-Erlass**“ in jährlichen Abständen fest, welche Voraussetzungen Gefangene vorweisen müssen, um sich für eine solche Ausbildung bewerben zu können. Hierzu zählen gegenwärtig unter anderem eine maximale Straflänge von drei Jahren ab dem Datum der Anmeldung, ein gekläarter Aufenthaltsstatus, die entsprechende physische und psychische Eignung sowie eine absehbare Eignung für den gelockerten Vollzug. Da die JA Wien-Simmering die einzige Anstalt in Österreich ist, in der die einjährige Ausbildung angeboten wird, bewerben sich Inhaftierte aus dem ganzen Land. Nach der formalen Bewerbung suchen der Vollzugsleiter und eine Vertretung des pädagogischen Dienstes bzw. der Ausbildungsstelle die geeigneten Kandidaten in ihren Anstalten zu einem „Bewerbungsgespräch“ auf. Nach einer erfolgreichen Bewerbung erfolgt die Einweisung in die JA Wien-Simmering. Je nach Eignung können Insassen auch auf Probe in die Anstalt überstellt werden, um bei tatsächlicher Eignung endgültig übernommen zu werden. Derzeit nehmen 51 Inhaftierte an einer Facharbeiterintensivausbildung teil. Obwohl die Ausbildung sehr anspruchsvoll ist, gelingt es der Mehrheit der Teilnehmer, diese erfolgreich zu absolvieren. Dies ist nicht zuletzt der Tatsache zu verdanken, dass sie während ihrer Ausbildung sehr intensiv von hoch motivierten Betriebsbeamten betreut werden.

Um zur Prüfung durch die Wirtschaftskammer zugelassen zu werden, müssen zwei Kriterien erfüllt sein: die Volljährigkeit und der Nachweis, dass die Kandidaten sich nachweislich die für den Beruf erforderlichen Fähigkeiten angeeignet haben. Ihre Prüfungsgebühren von etwa 150 Euro müssen die Kandidaten selbst finanzieren. Die Inhalte und Anforderungen der Lehrabschlussprüfungen entsprechen denen der regulären Lehrausbildung, und aus dem Zeugnis ist nicht ersichtlich, dass die Ausbildung im Vollzug stattgefunden hat. Um sich am arbeitsmarktlichen Bedarf zu orientieren, kooperieren Anstalt und Vollzugsdirektion bei der Entscheidung, welche Ausbildungsberufe jeweils angeboten werden, eng mit relevanten Arbeitsmarktinstitutionen wie dem Arbeitsmarktservice Wien und der Arbeiterkammer. Seit Einführung der Facharbeiterintensivausbildung in der JA Wien-Simmering haben hier nicht nur über 1000 Inhaftierte erfolgreich ihre Lehrabschlussprüfung absolviert, es hat sich auch gezeigt, dass die Absolventen am Arbeitsmarkt nachgefragt sind.

Vollzugsplanung

In den Vollzugsanstalten Graz-Karlau und Wien-Simmering arbeiten die zuständigen Berufsgruppen in **interdisziplinären Fachteams** zusammen, die sich aus Kollegen/innen des Psychologischen Dienstes, des Sozialdienstes und der Justizwache (vergleichbar mit dem Allgemeinen Vollzugsdienst in Deutschland), zusammensetzen. Vollzugsrelevante Entscheidungen werden jeweils gemeinschaftlich durch die Fachteams getroffen, wobei der Vollzugsleiter im Falle einer Uneinigkeit das letzte Wort hat.



Anders als in Deutschland gibt es in den österreichischen Gefängnissen keinen anstaltseigenen Werkdienst: die Betriebsbeamten verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung, gehören zur Justizwache und haben sich in den jeweiligen Gewerken entsprechend berufsfachlich weitergebildet. Dieses Modell impliziert jedoch auch, dass Betriebsbeamte bei Bedarf für andere Aufgaben auf den Stationen abgezogen werden können und unter Umständen auch im Nachdienst arbeiten müssen, was dazu führen kann, dass ein Betrieb geschlossen bleibt. Die Betriebsbeamten sind zwar nicht direkt in die Vollzugsplanung einbezogen, ihre Stellungnahmen haben jedoch einen wichtigen

Einfluss auf die Entscheidungsfindung im Hinblick auf den weiteren Vollzugsverlauf eines Inhaftierten.

Die Fachdienste stützen sich bei ihrer Arbeit auf die **Integrierte Vollzugsverwaltung (IVV)**, bei der es sich um eine elektronische Gefangenenakte handelt, in der jede/r Inhaftierte mit einer Nummer erfasst ist. Das in der IVV enthaltene „Sozialarbeitermodul“ enthält unter anderem Informationen

- zur familiären Situation
- zu Ausbildung und Beruf (höchster Schulabschluss, erlernter bzw. ausgeübter Beruf),
- zum Einkommen
- zur Wohnsituation vor der Haft
- zur gesundheitlichen Situation (Sucht, Erkrankungen etc.)
- zu Kontakten zu (sozialen) Institutionen z.B. Bewährungshilfe, gesetzliche Betreuung etc.

Ein Bestandteil des Moduls enthält die so genannten „Eckdaten“ (Sozialanamnese) und ein weiteres das „Tagebuch“, welches der Aufzeichnung des Betreuungsverlaufes dient. In der IVV werden alle Behandlungsmaßnahmen und Interventionen während der Haft erfasst. Auch die Betriebsbeamten tragen hier ihre Einschätzungen über das Arbeitsverhalten der von ihnen betreuten Inhaftierten ein. Im Hinblick auf die Lese- und Schreibrechte sind die Rollen für die jeweiligen Nutzer/innen unterschiedlich zugewiesen. Die österreichischen Haftanstalten können die in der IVV enthaltenen Informationen untereinander austauschen.

Zum Zeitpunkt der Entlassung erhält der für die Bewährungshilfe und die Haftentlassenenhilfe zuständige Verein **NEUSTART** eine Kopie der durch die Fachteams gemeinsamen verfassten Stellungnahmen.

Resultierend aus der ersten Vollzugsplanung werden Meilensteine definiert. Die Häufigkeit der **Vollzugsplanfortschreibung** ist nicht vorgeschrieben, sondern orientiert sich an den Meilensteinen und an den individuellen Gegebenheiten eines jeden Inhaftierten. In der Regel steht eine Fortschreibung dann an, wenn Meilensteine nicht erfüllt werden oder wenn gravierende Veränderungen, wie z.B. die Verlegung eine andere Anstalt oder die Verlegung innerhalb der Anstalt anstehen, oder wenn ein Insasse um Verlegung in den Freigang ersucht.

In den einzelnen Fachteams gibt es Sozialarbeiter/innen und Psychologen/innen, die sich auf bestimmte Themen (wie zum Beispiel Sucht oder Sexualstraftaten) spezialisiert haben. Für die Arbeit mit Sexualstraftätern bietet die Strafvollzugsakademie eine spezielle Ausbildung an. Auf ihrem jeweiligen Spezialgebiet sind die Kollegen/innen auch für die Vernetzung der Anstalt nach außen zuständig.

Haftentlassenen- und Bewährungshilfe in Österreich

Basierend auf einem Vertrag mit dem Bundesministerium für Justiz ist in Österreich der gemeinnützige Verein **NEUSTART** für die Bewährungshilfe und die Haftentlassenenhilfe zuständig. Nachdem im Vorfeld die betreffenden Insassen befragt werden, ob bereits Kontakte zu **NEUSTART** bestehen, wird der Verein bei einer absehbaren Entlassung in der Regel etwa ein halbes Jahr im Voraus durch die Justizanstalten über das voraussichtliche Entlassungsdatum informiert. Die Kollegen/innen suchen daraufhin oder nach einer entsprechenden Weisung vom Gericht die Anstalt auf. Je nach Bedarf erfolgt die Betreuung durch **NEUSTART** bis zum Zeitpunkt der Entlassung oder darüber hinaus.

Die **Bewährungshelfer/innen** unterstützen die Klienten bei der Erfüllung ihrer Weisungen und in ihrer selbstständigen Lebensführung. Sie nehmen an Gerichtsverhandlungen teil, bieten Entlassungsvorbereitung und Krisenintervention an und suchen ihre Klienten im Bedarfsfall in ihrem

sozialen Umfeld auf. Ebenso werden die Klienten in finanziellen und in Wohnungs-, Arbeits- und Ausbildungsangelegenheiten beraten⁵.

Haftentlassenenhilfe⁶ steht denjenigen Klientinnen und Klienten zur Verfügung, die nicht unter Bewährungshilfe stehen. Bei den Einrichtungen der Haftentlassenenhilfe handelt es sich um Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, die auf freiwilliger Basis Entlassungsvorbereitung anbieten. Dazu gehören unter anderem die Unterstützung bei der Krisenbewältigung, bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche und der Schuldenregulierung sowie bei der Klärung von Ansprüchen auf Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe. Zur Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten verfügt der Verein unter anderem über mehrere Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Die Aufgaben von NEUSTART in Bezug auf den **Elektronisch überwachten Hausarrest** umfassen zum einen die Prüfung, ob die Klienten für diese Vollzugsform infrage kommen. Hierzu zählen beispielsweise die Abklärung der notwendigen Tagesstruktur, das Aufsuchen der Wohnung sowie Gespräche mit den Angehörigen. Im Falle einer positiven Entscheidung durch das Gericht oder die Justizanstalten ist NEUSTART für die sozialarbeiterische Betreuung der Klienten während des EÜH zuständig⁷. Weitere Aufgaben von NEUSTART betreffen die Bereiche Tauschgleich, Prozessbegleitung für Opfer, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Verurteilung oder Freiheitsstrafe sowie Prävention und Beratung.

Fazit

In einer gemeinsamen Feedbackrunde mit dem Transit-Team und den Kolleginnen und Kollegen aus dem österreichischen Vollzug wurde deutlich, dass die Mitreisenden sehr beeindruckt vom spürbaren Engagement der Vollzugsmitarbeiter/innen in den besuchten Anstalten Wien-Simmering und Graz-Karlau waren.

Positiv hervorgehoben wurden vor allem die auch für Außenstehende unübersehbar gute Zusammenarbeit der Fachdienste, das angenehme Arbeitsklima und die Empathie aller Beteiligten, die sich merklich auf die Inhaftierten auswirkt.



Dieser Eindruck schlägt sich auch in den im Nachhinein schriftlich abgegebenen Rückmeldungen der Mitreisenden nieder. Danach gefragt, welche der während der Reise kennengelernten Ansätze, Modelle und Maßnahmen für den Berliner Vollzug besonders anregend waren, äußerten sie sich unter anderem wie folgt:

- „der „Turboausbildungsgang“ in der JVA Simmering, die Zusammenarbeit der Fachdienste (Sozialdienst und psychologischer Dienst), der Teamgeist in den Vollzugsanstalten inkl. AVD und Arbeitsbetrieben...“
- „Facharbeiterintensivausbildung, Vollausbildung auch für den Werkdienst (Flexibilität bei der Einrichtung von Ausbildungs- und Qualifizierungsbetrieben), Anhörungen der StVK in der Haftanstalt, strukturierte Freizeit unter Einbindung von AnleiterInnen aus dem AVD“

⁵ Vgl. Website des Vereins NEUSTART

⁶ Vgl. Bundesministerium für Justiz, 2012, S. 33-34.

⁷ Vgl. Bundesministerium für Justiz, 2012, S. 29.

- *„Es gab in beiden besuchten Anstalten viele verschiedene Impulse und Denkanstöße für die tägliche Arbeit mit Inhaftierten. Insbesondere fand ich das Modell der Facharbeiterintensivausbildung, das Modell der Werkbediensteten, die gleichzeitig auch als Stationsbedienstete eingesetzt werden, sowie die Projekte der zielgerichteten Freizeitgestaltung interessant.“*
- *„Mein Hauptaugenmerk waren die Werkbetriebe, wobei mir das persönliche Engagement und die Identifikation der Werkbediensteten mit der Ausbildung (FIA) der Insassen positiv in Erinnerung blieben.“*
- *„Hauptaugenmerk meinerseits fiel auf die Anstaltsbetriebe. Beeindruckend waren die Organisation der Arbeitsbetriebe sowie die Zusammenarbeit mit internen sowie externen Stellen. Auch die Ausbildungsmodalitäten waren von großem Interesse.“*
- *„Mutig fand ich die zumindest zukünftig in Aussicht gestellte Einführung des Sprizttausches für drogenabhängig erkrankte Inhaftierte.“*
- *„Richtig fand ich die prozentuale finanzielle Beteiligung der Inhaftierten an ihrer Ausbildung.“*
- *„Zusammenfassend halte ich die Ausrichtung des Sozialdienstes als Fachdienst und Einbindung in ein multiprofessionelles Team als die auch für den Berliner Vollzug notwendige Maßnahme.“*
- *„Die anlassbezogene Vollzugsplanung fand ich sehr gut. Nur konferieren, wenn es tatsächlich auch Sinn macht!“*
- *„Das Modell der elektronischen Fußfessel als Mittel des Vollzuges finde ich gut... und besser als die deutsche Lösung.“*
- *„Das Modell: Sozialarbeiter im Vollzug und Übernahme von Bewährungsaufsichten bei mir bekannten Probanden. Allerdings sollte dies nicht ehrenamtlich, sondern im Rahmen der Anstellung/ Dienst erfolgen.“*
- *„Das Modell „Visci“ finde ich gut, und die Gesprächsschulung einzelner Inhaftierter, um mit suizidgefährdeten Inhaftierten geeignet sprechen zu können.“*

Es gab jedoch auch Aspekte, die im Vergleich zum Berliner Vollzug weniger positiv ins Auge stachen, wie zum Beispiel die, dass es keinen offenen Vollzug gibt, dass die Mehrfachbelegung in den Haftanstalten üblich und somit kaum oder gar keine Privatsphäre für die Inhaftierten gegeben ist, dass verschiedene Vollzugsformen wie Freiheitsstrafen, Maßregelvollzug und Sicherungsverwahrung räumlich kaum voneinander getrennt sind oder auch, dass es vergleichsweise lange Einschlusszeiten gibt.

Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehende Zeit konnten bei weitem nicht alle interessierenden Punkte eingehend behandelt werden, und so blieben manche Fragen offen, wie z.B. die nach der Zusammenarbeit mit freien Trägern, nach dem Frauen- und Jugendvollzug, nach der Untersuchungshaft und den Gefangenenhäusern der Gerichte oder nach der Sonderausbildung für den Sozialdienst im Hinblick auf die Arbeit mit speziellen Gefangenengruppen.

- *„Ich fand, dass einige interessante Aspekte zu kurz gekommen sind. So hatte ich gerne auch mehr zu den gelockerten Vollzugsformen kennengelernt. Insbesondere die Form des Wohngruppenvollzuges, Freigängerhaus, elektronische Fußfessel wurden etwas zu kurz behandelt. Es wurde auch die Justizausbildung und Personalgewinnung nur peripher behandelt. Keine Erwähnung fand meiner Meinung nach der Umgang mit „Vollzugsstörern“.*

Da der inhaltliche Schwerpunkt der Reise auf den Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten sowie der Zusammenarbeit der vollzugsinternen Fachdienste lag, hätten insbesondere die mitreisenden

Kolleginnen und Kollegen der sozialen Dienste der Justiz auch gern noch mehr über die Arbeit der Bewährungshilfe erfahren:

- *„Da inhaltlich alles auf die Betriebe ausgerichtet war, kam zwangsläufig der sozialpädagogische Aspekt zu kurz.“*

Insgesamt haben jedoch alle Mitreisenden von der Reise profitiert und dies auch entsprechend zum Ausdruck gebracht:

- *„Das Programm war sehr interessant, es kam in keiner Minute auch nur ein Hauch von Langeweile auf.“*
- *„Eine wirklich tolle und erfahrungsreiche Study Visit!!! Das Programm war genau richtig dosiert und sehr interessant.“*
- *„Alle notwendigen Informationen standen zeit- und adressatengerecht zur Verfügung.“*
- *„Tolles Programm, gute Betreuung durch die Kolleginnen vor Ort, angemessene Zahl der besuchten Einrichtungen...“*
- *„Die Study Visit war von Anfang bis Ende optimal auf die zur Verfügung stehende Zeit und die Arbeitsgebiete der Mitreisenden abgestimmt.“*
- *„Starkes Programm – in kurzer Zeit viel Information...“*
- *„Die Studienreise hat mir eine interessante und andere Sicht auf den Strafvollzug näher gebracht. In Österreich ist der Aufbau des Strafvollzugs beim Personal, der Zuständigkeitsregelung für Gefangene, als auch die Bemühungen um Bildung und Qualifikation anders aufgebaut. Ich habe neue Erkenntnisse und Ideen sammeln können und von der Reise sehr profitiert.“*



Danksagung:

Wir danken allen Kolleginnen und Kollegen der Justizanstalten Graz-Karlau und Wien-Simmering, die uns einen herzlichen Empfang bereitet und sich die Zeit genommen haben, unsere vielen Fragen zu beantworten. Unserer besonderer Dank gilt den Kolleginnen aus der Vollzugsdirektion, Frau Hofrätin Mag. Andrea Moser-Riebniger und Frau Dipl. Soz.-Päd. (FH) Marit Weißen, MA, die uns nicht nur bei der Vorbereitung tatkräftig unterstützt, sondern auch während der Reise fachkundig zur Seite gestanden haben.

Ausblick:

Der nächste Transit-Newsletter wird dem Schwerpunktthema „Qualifizierungsbausteine im Vollzug“ gewidmet sein.

Quellen:

- Bundesministerium für Justiz, 2012: Bericht über den Strafvollzug (Auszug aus dem Sicherheitsbericht). Wien.
http://strafvollzug.justiz.gv.at/downloads/Jahresbericht_2011.pdf (Abrufdatum 1.11.2012)
- Eurostat: Prison Population, Stand November 2012
http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/images/2/2a/Prison_population%2C_2003-2009.PNG (Abrufdatum 21.11.2012)
- Frottier, Patrick et al., 2008: Das Wiener Instrument für Suizidgefahr in Haft: VISCI – Viennese Instrument for Suicidality in Correctional Institutions. In: Psychiatrische Praxis, S. 21-27. 35/2008. Online: <http://www.seelischegesundheit.at/pdf/VISCI.pdf> (Abrufdatum 20.11.2012)
- Hochmayr, Gudrun, 2012: Elektronisch überwachter Hausarrest. Zur Regelung in Deutschland und Österreich. In ZIS- Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik, S. 537-544. 11/2012, 7. Jahrgang. Online: http://www.zis-online.com/dat/artikel/2012_11_712.pdf (Abrufdatum 21.11.2012)
- Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS), 2012: Evaluation des Elektronisch überwachter Hausarrests 2011 – Beantwortung zentraler Fragen und Executive Summary. Wien.
http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/IRKS_E%C3%9CH_ExecSum.pdf (Abrufdatum 28.11.2012)
- Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS), 2009, Pilotbericht über den Strafvollzug 2008. Wien. <http://strafvollzug.justiz.gv.at/downloads/Pilotbericht2008.pdf> (Abrufdatum 28.11.2012)
- NEUSTART, 2012: Geschäftsbericht 2011. Wien.
http://www.neustart.at/at/files/pdf/report_oesterreich_2011.pdf (Abrufdatum 21.11.2012)
- World prison brief, <http://www.prisonstudies.org/> (Abrufdatum 21.11.2012)

Weiterführende Links:

- **Justizanstalt Wien-Simmering**
<http://strafvollzug.justiz.gv.at/einrichtungen/justizanstalten/justizanstalt.php?id=4>
- **Justizanstalt Graz – Karlau**
<http://strafvollzug.justiz.gv.at/einrichtungen/justizanstalten/justizanstalt.php?id=17>
- **NEUSTART**
<http://www.neustart.at/at/de/>
- **Vollzugsdirektion Österreich**
<http://strafvollzug.justiz.gv.at/vollzugsdirektion/index.php>

Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz vom 26. März 1969 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (**Strafvollzugsgesetz - StVG.**)
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002135&TabbedMenuSelection=BundesrechtTab> (Abrufdatum 1.11.2012)
- Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den Vollzug von Strafen und der Untersuchungshaft durch elektronisch überwachten Hausarrest (**HausarrestV**)
http://strafvollzug.justiz.gv.at/downloads/Verordnung%20BGBLA_2010_II_279.pdf (Abrufdatum 21.11.2012)
- Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Zuständigkeit der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen an Erwachsenen und an Jugendlichen sowie über den Vollzug der Untersuchungshaft an weiblichen Jugendlichen („**Sprengeilverordnung für den Strafvollzug**“)
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR11003559> (Abrufdatum 4.12.2012)



Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds